

99134056167000

Lichtbild zur elektronischen Gesundheitskarte Aktualisierung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103817002/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99134056167000
Leistungsbezeichnung I	Lichtbild zur elektronischen Gesundheitskarte Aktualisierung
Leistungsbezeichnung II	Foto für die elektronische Gesundheitskarte einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Lichtbild, eGK, Krankenversichertenkarte, Passfoto, Versichertenkarte, Elektronische Gesundheitskarte, Krankenkassenkarte, Passbild, Krankenkasse
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Aktualisierung (167)
SDG-Informationsbereich	Haftungs- und Pflichtversicherungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Niederlassung oder

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Ausweise (1070100), Gesundheitsvorsorge (1130100), Krankheit (1130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	15.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/_291a.html https://www.gesetze-im-internet.de/kvl_g_1989/_8.html
Teaser	Sie haben Ihr Foto für die elektronische Gesundheitskarte (eGK) vor mehr als 10 Jahren bereitgestellt? Dann kann Ihre Krankenkasse Sie bitten, ein neues Foto einzureichen.
Volltext	Die elektronische Gesundheitskarte (eGK) ist Ihr Mitgliedsausweis bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse und bestätigt, dass die Krankenkasse die Behandlungskosten für Sie bezahlt. Ihr Foto auf Ihrer eGK hilft, Verwechslungen zu vermeiden und Missbrauch einzudämmen. Für das Erstellen Ihrer eGK digitalisiert Ihre Krankenkasse Ihr Bild und speichert es als digitales Foto ab. So kann es bei einem eventuellen Verlust oder Diebstahl Ihrer elektronischen Gesundheitskarte wieder verwendet werden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen löscht die Krankenkasse Ihr eingereichtes Foto nach spätestens 10 Jahren. Vor einem neuen Kartenversand informiert Ihre Krankenkasse Sie, ob ein neues Bild benötigt wird. Kein Passfoto auf der eGK benötigen • Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr und • Versicherte, die bei der Erstellung ihres Passbildes nicht mitwirken können, zum Beispiel immobile pflegebedürftige Menschen.
Erforderliche Unterlagen	• aktuelles Passbild

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie sind Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse und haben eine eGK. • Sie sind mindestens 15 Jahre alt. • Das bisherige Foto auf der eGK ist älter als 10 Jahre.
Kosten	In der Regel stellt Ihnen die Krankenkasse kostenlos eine neue eGK aus. Die gesetzlichen Krankenkassen können EUR 5,00 verlangen, wenn Sie selbst für die Notwendigkeit einer Neuausstellung der eGK verantwortlich sind, zum Beispiel bei Verlust oder Beschädigung.
Verfahrensablauf	Sie können Ihr neues Passbild per Post einreichen sowie - bei vielen gesetzlichen Krankenkassen - persönlich in der Geschäftsstelle abgeben oder online hochladen. • Die Krankenkasse digitalisiert das Foto und stellt eine neue eGK aus. • Sie erhalten die neue eGK mit dem neuen Bild per Post.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert normalerweise etwa 4 bis 7 Werktage. Für eine schnelle Bearbeitung und Entscheidung müssen Ihrer Krankenkasse die notwendigen Informationen sowie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vollständig und aussagekräftig vorliegen. Die Krankenkasse entscheidet über Anträge zeitnah, wobei zum Schutz der Patientenrechte die gesetzliche Bearbeitungsfrist eingehalten wird. Bitte beachten Sie, dass es sich bei der angegebenen Bearbeitungsdauer um einen Durchschnittswert aller Krankenkassen handelt. Sie kann im Einzelfall abweichen. Die exakte Bearbeitungsdauer hängt darüber hinaus von der Komplexität des Einzelfalls ab und kann sich entsprechend verlängern. Gleiches gilt, wenn Dokumente oder Unterlagen per Post an Sie oder Ihre Krankenkasse versandt werden.
Frist	• Die Krankenkassen dürfen Ihr Foto für die Dauer Ihres Versicherungsverhältnisses für Ersatz und Folgeausstellungen Ihrer eGK speichern, jedoch längstens für 10 Jahre. • Nach dem Ende des Versicherungsverhältnisses löscht Ihre bisherige

Modul	Sachverhalt
	Krankenkasse das Foto unverzüglich, spätestens aber nach 3 Monaten.
weiterführende Informationen	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/krankenversicherung/egk.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch • Klage vor dem Sozialgericht
Kurztext	• Lichtbild zu elektronischen Gesundheitskarte Aktualisierung • Foto auf elektronischer Gesundheitskarte (eGK) beugt Verwechslungen und Missbrauch vor • Krankenkasse löscht gespeicherte Fotos nach spätestens 10 Jahren • Krankenkasse informiert vor neuem Kartenversand, ob ein neues Foto benötigt wird • neues Foto kann auf unterschiedlichen Wegen bei Krankenkasse eingereicht werden - in der Regel per Post, persönlich oder online. • Krankenkasse schickt neue eGK mit neuem Foto per Post • kein Foto benötigen: Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr Versicherte, die bei der Erstellung ihres Passbildes nicht mitwirken können • Auskunft durch: gesetzliche Krankenkassen • zuständig: gesetzliche Krankenkassen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahren möglich: Viele gesetzliche Krankenkassen bieten ein Onlineverfahren an. Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Lichtbild zur elektronischen Gesundheitskarte Aktualisierung, Lichtbild zur elektronischen Gesundheitskarte Aktualisierung